



Regierungsrat

Luzern, 5. Juli 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 817

Nummer: A 817
Protokoll-Nr.: 865
Eröffnet: 21.03.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Überprüfung der Qualität in den schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen

Im obligatorischen Schulbereich ist die Betreuung der Lernenden ausserhalb des Unterrichts seit dem 1. Januar 2009 gesetzlich geregelt. Die Gemeinden sorgen gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG, [SRL Nr. 400a](#)) dafür, dass den Lernenden bedarfsgerecht schul- und familienergänzende Tagesstrukturen zur Verfügung stehen. Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) stellt dafür einerseits ein pädagogisches Konzept zur Verfügung, andererseits hat sie die Richtlinien «Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen. Für Schulbehörden, Schulleitungen und Leitungen Tagesstrukturen» erarbeitet, welche der Qualitätssicherung dienen sollen.

Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Existieren im Bereich schul- und familienergänzende Tagesstrukturen neben den oben erwähnten Richtlinien und der Vorlage für das pädagogische Konzept definierte und verbindliche Qualitätskriterien mit Mindeststandards?

- Falls ja, welche? Auf Grund welcher fachlichen Basis? Sind diese kantonal einheitlich?
- Falls nein, weshalb nicht? Ist dies in Planung?

Es bestehen seitens des Kantons keine spezifischen Qualitätskriterien mit definierten Mindeststandards für schul- und familienergänzende Tagesstrukturen. Die Schulen sind verpflichtet, ein Qualitätsmanagement (QM) zu erstellen. Dabei besteht der Qualitätsanspruch, dass dieses QM auch die Tagesstrukturen umfasst.

Das bedeutet, dass die Instrumente Qualitätsgruppen (professionelle Lerngemeinschaften), Selbstbeurteilung und Feedbacks, Beurteilungs- und Fördergespräch, interne Evaluation sowie Weiterbildung gewinnbringend eingesetzt werden und institutionalisiert sind. Der betriebliche Leistungsauftrag der Schule umfasst auch die Ziele und Massnahmen der Tagesstrukturen. Sämtliche Prozesse werden systematisch auf den Qualitätskreislauf ausgerichtet.

Im 6-Jahresrhythmus werden Tagesstrukturen im Rahmen der externen Schulevaluation geprüft. Im Anschluss daran werden Entwicklungsempfehlungen formuliert und entsprechende Massnahmen zur Optimierung getroffen.

Zu Frage 2: Wer hat im Bereich schul- und familienergänzende Tagesstrukturen die Hauptverantwortung über die Qualität des Angebots sowie deren regelmässige Überprüfung und Sicherung?

Die Hauptverantwortung im Bereich der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen liegt in den meisten Gemeinden bei der Schulleitung. Dies betrifft auch die Qualität des Angebots und deren Überprüfung, beziehungsweise deren Sicherung. Die Gemeinden dürfen die Tagesstrukturen gemäss § 14 Abs. 4 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV; [SRL Nr. 405](#)) jedoch selber organisieren. Die Stadt Luzern verfügt z.B. über eine eigene Abteilung ausserhalb der Schule.

Zu Frage 3: Wer ist in der Regel die «kommunal zuständige Instanz», welche die Aufsicht über die von den Schulen geführten Betreuungsangebote ausübt? Verfügt diese Instanz aus Sicht des Regierungsrates über ausreichende Ressourcen und Fachexpertise?

Die kommunal zuständige Instanz ist die Schulleitung, welche über die nötige Fachkompetenz verfügt und gegenüber der Bildungskommission respektive dem Gemeinde- oder dem Stadtrat regelmässig Rechenschaft abzulegen hat.

Die Ressourcen für die Leitung der Tagesstrukturen stammen aus dem Schulleitungspool. Dieser wurde aufgrund zunehmender Aufgabenbereiche und entsprechender Belastung der Schulleitungen auf das Schuljahr 2022/23 von 5.5 % auf 6 % pro Klasse bzw. pro 10 Tagesstrukturplätze erhöht.

Zu Frage 4: Wer ist in der Regel die «für die Aufsicht privater Angebote zuständige Stelle»? Verfügt diese Stelle aus Sicht des Regierungsrates über ausreichende Ressourcen und Fachexpertise?

Auch wenn einzelne oder alle Elemente der Tagesstrukturen an private Unternehmen ausgelagert werden, bleibt die Hauptverantwortung bei der Schulleitung, sofern nicht eine andere Abteilung der Gemeindeverwaltung dafür zuständig ist. Mittels einer Vereinbarung mit dem privaten Anbieter können verbindliche Punkte geregelt werden. Die DVS stellt auf ihrer Webseite eine entsprechende Mustervereinbarung zur Verfügung.

Zu Frage 5: Mit welchen Kontrollinstrumenten (z. B. Checklisten) und welcher Regelmässigkeit werden die entsprechenden Vorgaben beziehungsweise Richtlinien von der DVS überprüft?

Im Rahmen der externen Evaluation werden an der Schule auch die Tagesstrukturen evaluiert. Diese Evaluation findet in der Regel alle sechs Jahre statt. Interne Evaluationen der Schule werden nicht überprüft. Periodisch prüft die Schulaufsicht in ihren Aufsichtsgesprächen die Einhaltung von kantonalen Vorgaben.

Zu Frage 6: Welche Massnahmen beziehungsweise Konsequenzen drohen bei einer Nichteinhaltung der Vorgaben und Richtlinien? Welche Schritte ergreift der Kanton?

Die Schulevaluation hält in ihren Berichten Entwicklungsempfehlungen fest. Die Schule formuliert daraus entsprechende Massnahmen und bekommt Zeit, diese umzusetzen. Die Schulaufsicht überprüft diese Umsetzung und ordnet bei Bedarf weitere Massnahmen an.

Zu Frage 7: Mussten bereits einmal Massnahmen ergriffen werden und führten diese zu einer Verbesserung?

Nein, der Dienststelle Volksschulbildung ist nicht bekannt, dass schon einmal entsprechende Massnahmen erforderlich gewesen wären.

Zu Frage 8: Wie steht der Regierungsrat dazu, dass in einzelnen Gemeinden/Städten die Kosten der Tagesstrukturen unverhältnismässig (über 20–30 % der Betriebskosten) auf die Eltern abgewälzt werden, was nicht den Richtlinien entspricht?

Die kantonalen Richtlinien zu den schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen nennen die Mindestanforderungen, welche die Gemeinden bzw. Betreuungseinrichtungen für Schulkinder für die Zusprechung von Kantonsbeiträgen erfüllen müssen. Die Schulaufsicht prüft die Höhe der Elternbeiträge periodisch mithilfe der Daten, welche im Zusammenhang mit den Betriebskosten Volksschule vorliegen. Bei Hinweisen auf Abweichungen bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien reagiert die Schulaufsicht entsprechend. Die nächste Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Gemeinderechnungen 2021. Gemeinden mit Abweichungen werden aufgefordert, die Elternbeiträge richtlinienkonform anzupassen. Bei deutlicher oder wiederholter Missachtung der Richtlinien kann der entsprechenden Gemeinde der Kantonsbeitrag an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen gekürzt werden.

Zu Frage 9: Auf welcher fachlichen Basis beruhen die im Mai 2020 aktualisierten Richtlinien und das im Oktober 2020 aktualisierte pädagogische Konzept? Insbesondere betreffend die Sicherstellung des Kindeswohls und die Arbeitsbedingungen der (professionellen) Mitarbeitenden? Werden Konzepte und Richtlinien regelmässig den pädagogischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst?

Richtlinien (sowie Konzepte und weitere Dokumente) werden stets in Zusammenarbeit mit Fachpersonen erstellt, überprüft und angepasst. Diese Fachpersonen sind einerseits Beauftragte der DVS und andererseits Fachpersonen von externen Fachstellen wie der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der pädagogischen Hochschule Luzern (PHLU) und des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Durch die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen sowie durch die Mitarbeit in Netzwerken sind die Beauftragten der DVS nahe am aktuellen Stand der pädagogischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, was eine zeitnahe Anpassung von Konzepten und Richtlinien ermöglicht.

Zu Frage 10: Die meisten Eltern haben je nur ungefähr einen Drittel so viel Ferien wie ihre schulpflichtigen Kinder. Was sind Gründe, weshalb die schul- und familienergänzende Betreuung gemäss § 14 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung nur während der Schulzeit sichergestellt wird und nicht auch während der Ferien?

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen (TgS) sind inhaltlich und organisatorisch der Schule zugeordnet. In den Schulferien findet kein Unterricht statt. Die Elemente der TgS müssen demnach verpflichtend auch nur während der Schulzeit angeboten werden. Es ist den Gemeinden überlassen, die Elemente der TgS in Form von freiwilligen Angeboten auch in der Schulferienzeit anzubieten. Wenn die Gemeinden die TgS künftig verpflichtend auch in den Schulferien anbieten sollen, wäre dazu eine Gesetzesänderung nötig.

Zu Frage 11: Wie sollen Eltern die Betreuung aus Sicht des Regierungsrates während der unterrichtsfreien Zeit organisieren, wenn auf kommunaler Ebene keine Angebote zur Verfügung stehen?

Die Betreuung der Kinder in den Schulferien liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Können diese die Betreuung nicht selbst leisten, muss privat eine Betreuungsperson organisiert werden. Da die Betreuung während der Schulferien ein Bedürfnis vieler Erziehungsberechtigter ist, wird im Rahmen des Projekts Schulentwicklung 2035 zu prüfen

sein, ob und wie die Betreuung auch während der Schulferien bedarfsgerecht sichergestellt werden könnte.

Zu Frage 12: Inwiefern werden die schul- und familienexternen Tagesstrukturen im vom Regierungsrat angekündigten «Bericht über die Situation und die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der externen Kinderbetreuung im Vorschulalter und deren Finanzierung» gemäss Postulat P 334 miteinbezogen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus einer gesamtheitlichen Perspektive betrachten zu können?

Dieser Bericht wird die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter behandeln. Es ist jedoch vorgesehen, die für die familienergänzende Betreuung vorgeschlagenen Qualitätsstandards im Vergleich zu den Vorgaben für die schulergänzende Kinderbetreuung darzustellen.